



Service-Information für Rennumrüstungen an KraftRADern

Nummer: 7032-6 Version: 01 Datum: 01.04.2015

Diese Service-Information stellt eine Empfehlung für die umrüstung Ihres Fahrzeug-/Rennkombi mit den Produkten der Fa. Goodyear Germany GmbH dar. Die beschriebene Bereifung ist nur mit der Zulassung in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Goodyear Germany GmbH

Abteilung Motorrad
Verkaufstraße 1
45000 Essen
Telefon
06181 68-1473

E-Mail
motor@goodyear.de

Geschäftsführung
Christin Post
Rolf Boisselle
Dirk Krieger

Prokuristen
Johannes Moll, Frank Titz,
Maximilian Weber

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Luftdruck vorne	Luftdruck hinten
CF MOTO	CF700-9AH	700 MT (2025-)	2,30	2,90
DUNLOP Bereifung vorne			DUNLOP Bereifung hinten	
110/80 R 19 M/C 59V	TL TRAILMAX MERIDIAN		150/70 R 17 M/C 69V	TL TRAILMAX MERIDIAN
110/80 R 19 M/C 59T	TL TRAILMAX RAID M+S		150/70 R 17 M/C 69T	TL TRAILMAX RAID M+S
110/80 R 19 M/C 59V	TL TRAILMAX MIXTOUR		150/70 R 17 M/C 69V	TL TRAILMAX MIXTOUR
110/80 R 19 M/C 59V	TL MUTANT M+S		150/70 ZR 17 M/C (69W)	TL MUTANT M+S

Auflagen / Bemerkungen: M+S Bereifung mit S-Speed-Index = Höchstgeschw. von max. 180km/h bzw. T-Speed-Index, Höchstgeschw. von max. 100 km/h. Es ist ein M+S Aufkleber im Blickfeld des Fahrzeugführers ist vorgeschrieben.

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der Service-Informationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Hanau, 01.04.2015
Goodyear Germany GmbH

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Zulassungsbescheinigung ist einzusehen unter: https://www.dunlop.eu/de_de/motorcycle.html#/homologation